

Tarifordnung

Bereich Krippe

1 Berechnungsgrundlagen für den Elternbeitrag

1.1. Für die Berechnung des Elternbeitrages wird in der Regel auf die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern des oder der Erziehungsberechtigten abgestützt.

Berechnet wird der individuelle Elternbeitrag auf Grund des steuerbaren Einkommens (entspricht massgebendem Gesamteinkommen). Bei Vorhandensein von steuerbarem Vermögen ist der Normaltarif zu bezahlen.

1.2. Wer einen Elternbeitrag beansprucht, der unter dem Normaltarif liegt, muss die letzte definitive Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern vorlegen. Die Kindertagesstätte Pustebume kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen. Wer dieser Obliegenheit nicht nachkommt bezahlt den Normaltarif.

1.3. Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat),
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- d) vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

1.4. Vermindert sich das steuerbare Einkommen gegenüber der letzten Veranlagung um mindestens CHF 20'000.-, so erfolgt die Ermittlung der massgebenden Gesamteinkünfte gemäss Art. 1.5.

1.5. Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Personen, die der Quellensteuer unterstehen
- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
- c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland.

1.6. Die Einstufung und damit die Ermittlung des für die Höhe des Elternbeitrags massgebenden Einkommens wird von der Kindertagesstätte Pustebume vorgenommen. Beschwerden und Einsprachen gegen die Einstufung sind schriftlich an die Kindertagesstätte Pustebume zu richten.

1.7. Die Kindertagesstätte Pustebume regelt den Umgang mit Härtefällen.

2 Tarife

2.1. Bis zu einem massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen von CHF 20'000.- wird der Minimaltarif verrechnet. Ab einem massgebenden Gesamteinkommen von CHF 80'001.- gilt der Normaltarif. Die Abstufungen zwischen den beiden Polen erfolgt linear.

2.2. Für Kinder bis 18 Monate wird ein Zuschlag von 25 % auf den ordentlichen Tarif erhoben (Säuglingstarif). Dies gilt auch für Kinder im Vorschulschulalter mit Massnahmen in Heilpädagogischer Früherziehung (HFE).

2.3. Die Stadt resp. die Primarschulgemeinde Frauenfeld legen in ihren Leistungsvereinbarungen mit der Kindertagesstätte Pustebume die entsprechenden minimalen und normalen Tagessätze fest.

2.4. Tarifänderungen werden von der Kindertagesstätte unter Einhaltung der Kündigungsfrist den Eltern mitgeteilt.

2.5. Die Tarife von Vertragsgemeinden werden separat vereinbart.

2.6. Auswärtige Eltern bezahlen in jedem Fall den Normaltarif.

3 Tarifstufen

Steuerbares Einkommen Bemessungsgrundlage Tarif gem. Ziffer 1.3 des Reglements	Tagesansatz (Alter ab 19 Monaten)	Tagesansatz Baby (Alter bis 18 Monaten)
Bis 19'999	34.00	42.50
20'000 - 24'999	39.30	48.95
25'000 - 29'999	44.60	55.60
30'000 - 34'999	50.00	62.25
35'000 - 39'999	55.30	68.90
40'000 - 44'999	60.60	75.55
45'000 - 49'999	65.90	82.20
50'000 - 54'999	71.20	88.85
55'000 - 59'999	76.50	95.50
60'000 - 64'999	81.80	102.15
65'000 - 69'999	87.10	108.80
70'000 - 74'999	92.40	115.45
75'000 - 79'999	97.70	122.10
Ab 80'000	103.00	128.75

4 Ermässigungen

4.1. Geschwisterrabatt: Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt das Angebot der Kindertagesstätte Pustebume, wird auf den Gesamtrechnungsbetrag ab dem 2. Kind 10 % und ab dem 3. Kind 15 % Rabatt gewährt.

5 Neuberechnung des Elternbeitrages

5.1. Eine Neuberechnung des Elternbeitrages unterhalb des Normaltarifes erfolgt in der Regel:

- mindestens einmal jährlich;
- bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses;
- bei einer Änderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf den Elternbeitrag haben;
- bei Vorliegen einer neueren definitiven Steuerveranlagung. Die Meldepflicht liegt bei den Eltern, welche verpflichtet sind, eine Kopie der jeweils aktuellen Steuerveranlagung umgehend weiterzuleiten.

5.2. Ergibt die Neuberechnung eine Änderung des Elternbeitrags, wird dieser auf den der Meldung folgenden Monat angepasst. Vorbehalten bleibt Art. 5.3.

Bei der Neuberechnung des Elternbeitrages bei Vorlegung einer neuen Steuerveranlagung ist nicht das Meldedatum, sondern das Eröffnungsdatum der Veranlagung massgebend.

5.3. Bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses tritt die Anpassung des Elternbeitrags sofort in Kraft.

5.4. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge. Vorbehalten bleibt Art. 6.

6 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der Differenzbetrag wird nachträglich eingefordert.

7 Berechnung der Monatspauschalen

Die Monatspauschale berechnet sich wie folgt: Tagesansatztarif (einkommensabhängig, siehe 3. Tarifstufen), mal die Summe der gewählten Betreuungstage pro Woche, multipliziert mit dem Faktor 4.2.

8 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt anfangs des laufenden Monats. Die Rechnung ist innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen.

9 Reduktion Betreuungsmodus, Kündigung

Die Kündigungsfrist des Betreuungsverhältnisses beträgt zwei Monate. Es kann von beiden Parteien jeweils auf Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Diese Regelung gilt ebenfalls bei der Änderung des Betreuungsmodus mit einer Reduktion.

10 Zuständigkeit und Kontrolle

Für die Anwesenheitskontrolle und Rechnungsstellung ist die Kita Leitung der Kindertagesstätte zuständig.

11 Nicht bezogene Tage / Zusatztage

Nicht bezogene Betreuungstage verfallen. Zusatztage werden separat berechnet und im Folgemonat mit der monatlichen Rechnung verrechnet.

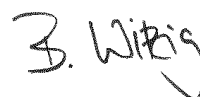
12 Mitfinanzierung

Zwischen dem Verein Kindertagesstätte Pustebume und der Stadt Frauenfeld sowie den Gemeinden Gachnang-Islikon und Warth-Weiningen bestehen Leistungsvereinbarungsverträge. Diese Gemeinden finanzieren den entsprechenden Tarifaufschlag.

Frauenfeld, 01. Juni 2026



Benjamin Gsell, Präsident



Beatrice Witzig, Aktuarin